



## Shigellose

Landratsamt Heidenheim  
Gesundheitsamt

- Was ist Shigellose:** Shigellose (Ruhrbakterien) ist eine weltweit verbreitete ansteckende Durchfallerkrankung hervorgerufen durch Bakterien.
- Übertragungswege:** Die Übertragung erfolgt überwiegend durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch. Das Bakterium wird mit dem Stuhl ausgeschieden und kann durch winzige Stuhlreste an den Händen (Schmierinfektion) weiterverbreitet werden. Schon sehr geringe Bakterienmengen können zu einer Erkrankung führen. Die Erkrankung wird oft bei Reisen in Länder mit geringem Hygienestandard erworben und zwar durch bakterienhaltiges Trinkwasser oder durch Nahrungsmittel.
- Inkubationszeit:** Die Inkubationszeit ist nur selten länger als 12-96 Stunden.
- Krankheitsverlauf:** Die Erkrankung beginnt meist mit Fieber, Kopfschmerzen, ausgeprägtem Krankheitsgefühl und krampfartigen Bauchmerzen. Im klassischen Verlauf folgt eine wässrige Diarrhö, gefolgt von blutig-schleimigen Ausscheidungen und einer entzündlichen Darmerkrankung.
- Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung:** Grundlage der Verhütung sind hygienisch einwandfreie Bedingungen (persönliche Hygiene, Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene, Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen). Da die Übertragung in der Regel durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch erfolgt, ist eine wirksame Händehygiene zur Vermeidung von Schmierinfektionen die entscheidende präventive Maßnahme.  
Bei der Händehygiene wird das gründliche Händewaschen mit Wasser und Seife ergänzt durch eine alkoholische Händedesinfektion.
- Gesetzliche Bestimmungen:** Es besteht nach §7 Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht. Des Weiteren ist gemäß §6 Abs. 1 Nr. 2 IfSG der Verdacht auf und die Erkrankung an einer akuten infektiösen Gastroenteritis meldepflichtig, wenn die betroffene Person Umgang mit Lebensmitteln hat oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Küchen, Gaststätten) beschäftigt ist. Gemäß § 42 IfSG dürfen Personen, die an Shigellenruhr erkrankt oder dessen verdächtig sind, sowie Personen, die Shigellen ausscheiden, nicht tätig sein oder beschäftigt werden: beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in §42 Abs. 2 IfSG genannten Lebensmittel (s.u.), wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung. Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Shigellose erkrankt oder dessen verdächtig sind. Laut §34 Abs. 1 IfSG dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.